

26. Juni 2020

## Stellungnahme

### **Gespräch über die Herausforderungen getrennt lebender Familien zur anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts**

1

#### **1. Unsere Ziele für Kinder und Trennungsfamilien**

Kindern aus getrennt lebenden Familien müssen beide Eltern als Bezugspersonen erhalten bleiben, ebenso Geschwister, Großeltern und Familien beider Herkunftsfamilien. (Ausnahme: Kinderschutz i.S. § 1666 BGB). Beide Eltern übernehmen Erziehungsverantwortung, erledigen auch notwendige Angelegenheiten des Kindes, bzw. begleiten es in schulischen oder Freizeitangelegenheiten nach Absprache.

#### Forderung 1:

**Nicht Alleinerziehen als Prinzip nach Trennung / Scheidung, sondern das Getrennterziehen:  
Gemeinsame Elternschaft als Leitbild**

#### **2. Die erforderlichen Mittel**

##### **a. Gesellschaftliche Mittel**

1. Das Bewusstsein unterstützen  
Eltern müssen akzeptieren, dass Kinder beide Eltern haben wollen. Daher ist die Pflicht zur Bindungsfürsorge ein wichtiger Bestandteil.

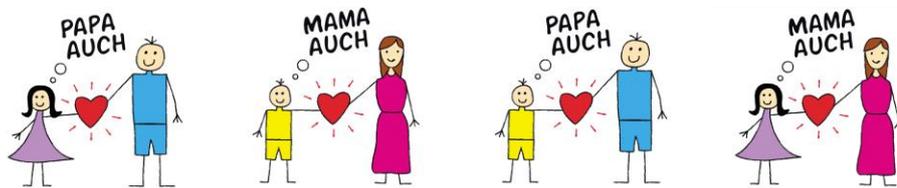
#### Forderung 2:

**Bindungsintoleranz eines Elternteils und Marginalisierung des anderen Elternteils und anderen wichtige Bezugspersonen des Kindes sind als Kindesmisshandlung (Loyalitätskonflikt) zu werten. Gleiches gilt für Be- & Verhinderung von Betreuung / Umgang sowie Eltern-Kind-Entfremdung. Wiederholungsfälle sollten strafrechtliche Konsequenzen haben.**

Lösung: Konkretisierung § 1684 BGB in Verb. mit § 1666 BGB

2. Sicherung der Eltern-Autonomie auch nach Trennung / Scheidung

Ein Kind, das in einer Trennungssituation die Liebe beider Eltern, aller Angehörigen erleben darf, ist bestens geschützt. Kinder, deren Eltern, bzw. Elternteile, das nicht hinbekommen, brauchen starke, unabhängige Partner an ihrer Seite, um sie unmittelbar zu schützen. Die Haltung des Kinderbesitzes ist zu unterbinden. Sein Kind nicht aufzugeben, Mama oder Papa bleiben zu wollen, ist zu unterstützen. Das kooperative „Getrennterziehen“ muss von allen Bezugspersonen und Institutionen gefördert werden.



### Forderung 3:

#### **Verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens**

##### Lösungen / Referenzen: **Vorbild Australien**

Nach dem Vorbild der Family Relationship Centres in Australien sollte bis zu einer anderweitigen Einigung das Häftigkeitsprinzip (Betreuung 50 % : 50 %) gelten. Sollten sich die Eltern im Rahmen einer verpflichtenden Mediation anderweitig einigen, gelten die Elternvereinbarungen.

##### **Vorbild Belgien**

Wo Eltern keine Einigung zur Betreuung erzielen, geben Eltern vor Gericht eine Stellungnahme ab, wie die Betreuung anteilig geregelt sein soll. Es wird sodann für das Modell entschieden, welches dem anderen Elternteil mehr Betreuungsanteile zubilligt.

Die Mediation sollte, wie in obigen Ländern auch, durch unabhängige Stellen mit entsprechend geschultem Personal erfolgen, die nicht zu den Hilfetägern wie Diakonie, AWO, Caritas, ASD, etc. zugehörig sind, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Hintergrund: Die Autonomie muss auch bei Trennungseltern wieder zurück zu den Eltern.

##### **Aspekt Kinderschutz i.S. § 1666 BGB:**

Sofern Kinderschutz-Aspekte eine andere Form der Betreuung erforderlich machen, gelten die Mechanismen gemäß §1666 BGB.

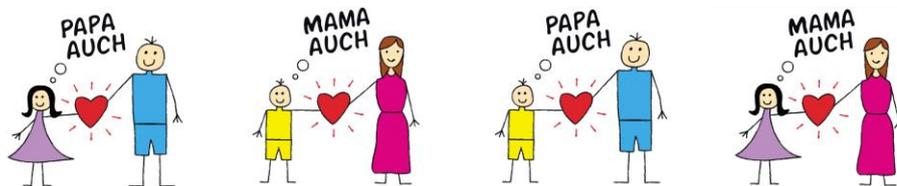
**Ebenso:** Sollten Vorwürfe sich als „frei erfunden und unbegründet herausstellen, sind ebendiese Falschbeschuldigungen als Kindesmisshandlung zu werten und ebenfalls strafrechtlich zu ahnden. Vorwürfen muss zwingend beschleunigt und mit Fristen nachgegangen werden. Für die anfallenden Kosten gilt das Verursacherprinzip.

#### b. Juristische Mittel

Gerichte sollen Eltern per Beschluss zur Inanspruchnahme von Maßnahmen auffordern:  
Verpflichtende Beratung / Begleitung / Beistandschaft / Pflegschaft / Mediation / Therapie

Bei Verweigerung / Behinderung müssen Konsequenzen folgen, die für nicht kooperative Eltern spürbar sind:

- Androhung und Vollstreckung von Ordnungsmitteln
- Androhen von Eingriffen ins Sorgerecht
- Sorgerechtliche Beschlüsse (auch zeitlich befristete Übertragung von Teilbereichen des Sorgerechts – Gesundheit, Ausbildung, Finanzen, Aufenthaltsbestimmung) auf anderen Elternteil
- Zwangsmittel bis Übergang zum Strafrecht als Ultima Ratio



#### Forderung 4:

#### **Negative statt positive Kindeswohlprüfung**

Verfahrensbeteiligte sollten sich nicht anmaßen müssen/dürfen, zu spekulieren, was das Beste für das Kind wäre. Die Erfahrungen zeigen, dass Streit als Strategie und subjektive Grundhaltungen der Professionsmitarbeiter\*innen regelmäßig benutzt werden und sodann diese Spekulationen ursächlich sind für Kontaktabbruch oder diesen erheblich begünstigen. Vielmehr sollte die Frage gestellt werden, ob der Kontakt zu einem Elternteil dem Wohl des Kindes schadet. (Sollte dieses nachweislich der Fall sein: Siehe Aspekt Kinderschutz i.S. § 1666 BGB)

#### Jugendämter

Im Falle der Regelung der Betreuung des Kindes in Nachtrennungsfamilien ist die Einschaltung des Jugendamtes oftmals durch persönliche Erfahrungen und persönlich erlebte Verletzungen der Mitarbeiter\*innen als schwierig zu bezeichnen. Fehlende Objektivität und ein oftmals nur teilweiser Einblick in die Lebensverhältnisse der Trennungseltern sorgen übermäßig oft für fatale Fehlentscheidungen, die die Entwicklung von Kindern oft lebenslang beeinflussen. Die Zuständigkeit von Jugendämtern muss auf die Kernaufgaben des Wächteramtes beschränkt sein: Den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die Vorgaben aus SGB VIII § 50 sowie FamFG § 160 „Beteiligung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren sind, was die Festlegung von Betreuung, Umgang und Sorgerecht angeht“, sind zu streichen.

#### Ebenso die Parteilichkeit der Jugendämter kraft Gesetz:

§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) „Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Vorteil: Unter Umsetzung der Forderungen 1-5 können die freigewordenen Personalkapazitäten der Jugendämter wichtige Aufgaben im Kinderschutz übernehmen.

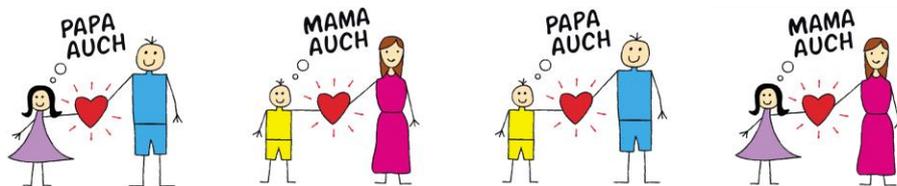
#### Qualifizierte Richterschaft

Wir benötigen eine qualifizierte Fachrichterschaft mit verbindlichen Ausbildungsinhalten (juristisch, pädagogisch, psychologisch) als Zugangsvoraussetzung zum Richteramt am Familiengericht.

#### Vom Gericht unabhängige Verfahrensbeistände

Wir benötigen vom Gericht unabhängige Verfahrensbeistände als juristische Interessenvertretung des Kindes. Dieses sollte gesetzlich geregelt sein.

(Stärkung der Interessen der Kinder – Änderung FamFG 158)



c. Politisch

Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Elternzeit, Maßnahmen zu Vereinbarkeit Familie und Beruf für Mütter UND Väter, gleiche Lebensbedingungen für Kinder bei beiden Eltern). Verhinderung von Retraditionalisierung durch gemeinsame und gleichberechtigte Elternschaft, Umsetzung von wesentlichen Teilen der Resolution 2079 des Europ. Parlaments.

Forderung 5:

**Anpassungen im Unterhaltsrecht, Steuerrecht und ergänzende Maßnahmen**

Das Prinzip „Einer betreut, einer bezahlt“ soll geändert werden, so dass Nachtrennungsfamilien in der Summe nicht schlechter gestellt werden als vor der Trennung.

Lösung:

Entsprechende Anpassung §1606 (3) BGB

**Fazit:**

Die von „Papa Mama Auch“ formulierten Forderungen stellen unsere Kinder in den Mittelpunkt und ermöglichen unseren Kindern die Sicherheit auf Erziehung und Betreuung durch beide Eltern samt Geschwistern, Großeltern und Verwandten. Sie erhalten unseren Kindern wichtige Schutzpersonen.

Unsere Forderungen bewegen sich im Einklang mit den UN Kinderrechtskonventionen, die im Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland noch immer keine ausreichende Würdigung finden. Sie minimieren bisher mögliche einseitige Eskalationen, übertragen die Pflichten wieder unmissverständlich auf die Eltern und zwingen diese zu einer Grundhaltung, die unseren Kindern das Vertrauen gibt, beide Eltern vorbehaltlos lieben zu können und auch zu dürfen. Sie stellen die Elternautonomie und die Grundrechte von Kindern und Eltern auch nach einer Trennung wieder her. Sie entlasten Jugendämter und geben diesen damit den personellen Raum, um wirkliche Kinderschutz-Fälle mit zusätzlichem Personal zu verfolgen und somit ihrer ursprünglichen Aufgabe des Wächteramtes besser nachkommen zu können.

Unsere Forderungen berücksichtigen auch die Erkenntnisse des Abschlussberichtes „Mitreden – mitgestalten“, die Empfehlungen der Kinderkommission des Dt. Bundestages vom 9.11.2018, den Beschluss des EGMR (Eltern-Kind-Entfremdung, Urteil gegen Moldavien, Application no. 23641/17 vom 29.10.2019), die klaren Stellungnahmen aus der Anhörung zur „Qualifizierung und Weiterbildung Familienrichter Verfahrensbeistände“ vom 25.09.2019 sowie Ergebnisse der AG Sorge- und Umgangsrecht des BMJV. Was das derzeitige Familienrecht bei unseren Kindern anrichten kann, zeigt sich in erschreckender Weise in der ARD / SWR – Produktion „Weil Du mir gehörs“.

**Zukunft:**

Selbstverständlich möchten wir Sie gerne auch in Zukunft begleiten und bei allen Fragen rund um Kinder und Familien nach Trennung und Scheidung als kompetente Ansprechpartner mit unseren umfangreichen Erfahrungen zur Verfügung stehen.